

Die Veröffentlichung von Fotos im Verein unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten



Die Veröffentlichung von Fotos im Verein unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten

- **Ziel des Vortrags**
- **Was regelt der Datenschutz?**
- **Die Grundsätze der DSGVO im Überblick**
- **Veröffentlichung von Fotos**

Veröffentlichung von Fotos - Ziel des Vortrags

- Rechtssicherheit
- Grobüberblick über die Inhalte
- Nachschlagewerk
- Wünsche der Teilnehmer

Veröffentlichung von Fotos - Was regelt der Datenschutz?

Art. 1 DSGVO:

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten....

(2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

→ Schutz personenbezogener Daten

Veröffentlichung von Fotos - Was regelt der Datenschutz?

Art 4 Nr. 1 DSGVO: „personenbezogene Daten“- Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

z.B.

- Name,
- Geburtsdatum,
- Adresse,
- Kontonummer,
- Kontostand,
- Fotos?

Veröffentlichung von Fotos - Gilt für Fotos das Kunsturhebergesetz (KUG) oder die DSGVO?

Ausgangspunkt: Das Recht am eigenen Bild

Jeder Mensch darf selbst bestimmen ob er fotografiert (oder gefilmt) werden möchte und ob das entstandene Bildmaterial veröffentlicht werden darf.

§ 22ff. KUG. Nach § 22 KUG ist die Einwilligung der abgebildeten Person Bedingung für eine Veröffentlichung von Bildnissen. Ausnahmen von diesem Erfordernis regelt § 23 KUG.

Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht **ist zugleich Anknüpfungspunkt des heutigen Datenschutzrechts.**

→ sowohl das Anfertigen als auch das Veröffentlichenden von Bildmaterialien von betroffenen Personen **stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO dar.** Sie darf nur aufgrund einer einschlägigen Rechtsgrundlage (Rechtmäßigkeit) erfolgen.

Der juristische Meinungsstreit, ob das KUG parallel anwendbar ist, kann für unsere Betrachtung letztlich dahin stehen (siehe Folie). **Die DSGVO (mit ihren höheren Anforderungen) findet Anwendung.**

Veröffentlichung von Fotos - Grundsätze der DSGVO I (Art 5 DSGVO)

- **Rechtmäßigkeit!**
 - Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Datenverarbeitung ist nur möglich
 - mit Einwilligung
 - zur Vertragserfüllung
 - mit Rechtsgrundlage (rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen)
 - zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person
 - zur Wahrung berechtigter Interessen
- **Verarbeitung nach Treu und Glauben**
- **Transparenz**
 - Verarbeitung in nachvollziehbarer Weise

Veröffentlichung von Fotos - Grundsätze der DSGVO II (Art 5 DSGVO)

- Zweckbindung!
 - Verarbeitung nur für im Voraus konkret festgelegte Zwecke (Verein Satzung)
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung!
 - Speicherung nur solange, wie es für die Zwecke erforderlich ist
- Integrität und Vertraulichkeit!
 - Angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung, Veränderung etc. durch TOM
- Rechenschaftspflicht

Veröffentlichung von Fotos - Inventarisierung der Verarbeitungszwecke

Mögliche Verarbeitungssituationen für Fotos

- Mannschaftsfotos
- Fotos von Sportlerinnen und Sportlern beim Wettkampf/Siegerehrung
- Fotos von Zuschauenden eines Wettkampfs/Ereignisses
- Fotos von Vereinsveranstaltungen mit externen Besuchern wie öffentliche Vereinsfeste, Ehrungen usw.
- Fotos vereinsinterner Veranstaltungen, wie Mitgliederehrung, Jahreshauptversammlung oder Weihnachtsfeier

Veröffentlichung von Fotos - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch...

1. Berechtigtes Interesse

2. Einwilligung

3. Vertrag

Veröffentlichung von Fotos - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Berechtigtes Interesse

- Durchführung einer Interessenabwägung und Dokumentation derselben
 - Interessen des Vereins an einer Berichterstattung über Ereignisse, Veranstaltungen bzw. die Außendarstellung des Vereins versus Interessen der abgebildeten Person(en) auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten.
- Es hängt immer von der konkreten Situation/dem Einzelfall ab, wer, wie abgebildet werden darf

Veröffentlichung von Fotos - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Berechtigtes Interesse

- In vielen Fällen werden **Mannschaftsfotos oder Fotos von Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** einer (öffentlichen) Veranstaltung (Sport, Ehrung, Theater) sowohl in der Vereinszeitung als auch im Internet veröffentlicht werden dürfen. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung begibt man sich bewusst in die Öffentlichkeit und nimmt dies in Kauf. Die Interessen des Vereins überwiegen in diesem Fall.
Voraussetzung: Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO (siehe Folgefolie) müssen beachtet werden und es darf keine ehrverletzende Darstellung sein. Sonderfall Minderjährige (siehe Folie 20).
- Zuschauerfotos/Publikum: Rückgriff auf die Regelungen des KUG bei der Interessenabwägung. Die dort geregelten Ausnahmen wie Personen als Beiwerk, Bilder der Zeitgeschichte und Bilder von Versammlungen können bei der Interessenabwägung unterstützen.
→ Damit sind Fotos von Zuschauenden einer Veranstaltung möglich. Entweder sind diese Zuschauer dann nur „mit auf dem Foto“ oder das Foto zeigt die vollen Ränge/Stühle, um die Resonanz der Veranstaltung abzubilden. Solche Fotos dürfen auch Minderjährige abbilden, wenn sie nicht einzeln herausgehoben sind (s. Folie 20)

Veröffentlichung von Fotos - Wie komme ich den Informationspflichten nach?

- Artikel 13, 14 und 21 DSGVO
- einer etwaigen Datenerhebung (z.B. aufgrund Einwilligung) vorgeschaltet
- Sinn und Zweck der Artikel
 - Ausfluss des Grundsatzes der Transparenz, faire und transparente Verarbeitung
 - Betroffenen soll die Möglichkeit, seine Rechte geltend zu machen, erleichtert werden
- Wird oft mit Einwilligung verwechselt
- Inhalt:
 - Kontaktdaten
 - Zwecke der Datenverarbeitung (Vereinsatzung, Aushang)
 - Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Einwilligung, Vertragserfüllung, Interessenabwägung)
 - Ggfs. berechtigtes Interesse
 - Ggfs. Empfänger
 - Speicherdauer
 - Auskunftsrecht des Betroffenen
 - Widerrufsrecht
 - Beschwerderecht...
- Veröffentlichung (Satzung, Schwarzes Brett, Mitgliedsantrag, Webseite, Aushang Stadion/Halle/Veranstaltungsraum insbesondere bei Zuschauern, Publikum...ausreichend, da individuelle Information unverhältnismäßig)

Veröffentlichung von Fotos - Wie dokumentiere ich die Interessenabwägung

Lösung: Integration in das/Anlage zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten VVT (Art 30 DSGVO)

Jeder Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu führen (schriftlich oder elektronisch). Das Verzeichnis enthält sämtliche folgende Angaben:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, ggfs. Datenschutzbeauftragter
- Zecke der Verarbeitung
- Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten
- Kategorien von Empfängern
- ggfs. Übermittlungen an ein Drittland
- vorgesehene Fristen für die Löschung der Datenkategorien
- allg. Beschreibung der TOM
- sinnvoll: Ergänzung/Anlage im Hinblick auf Zulässigkeitsnachweis

Beispiel für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher:

TSV Waldermühl e.V.
Steinbauerstr. 45a
98123 Sonsthausen

Tel. 0981/123456-0

E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de

Web: www.waldermuehler-tsv.de

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

Verarbeitungstätigkeit	Anspruchspartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern 	Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen der Beschäftigten ggf. Religionszugehörigkeit Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben 	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche 	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@waldermuehler-tsv.de	28.02.2018	Außendarstellung	<ul style="list-style-type: none"> Mitglieder Webseitenbesucher 	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 max@waldermuehler-tsv.de	20.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
...

Auszug aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen):

- ✓ Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren
- ✓ Standard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows)
- ✓ Automatische Updates des Browsers aktivieren
- ✓ Aktueller Virens Scanner/Sicherheitssoftware
- ✓ Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte
- ✓ Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder

Beispiel für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

1. Welche Interessen hat der Verantwortliche und sind diese berechtigt?

- gezielte Öffentlichkeitswerbung und Außendarstellung
- das ist durchaus berechtigt

2. Ist die Verarbeitung der Daten erforderlich, um dieses Interesse zu wahren?

- Ja, es gibt kein anderes gleich effektives Mittel.

3. Interessenabwägung

- Welche Relevanz haben die Interessen des Verantwortlichen?

Teilnahme am Vereinswettbewerb (Mitgliedergewinnung usw.)

Förderung Ehrenamt

- Welche Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten hat der Abgelichtete?

Recht auf Privatsphäre

Interesse an der Sicherheit der eigenen Daten

- Welches Interesse überwiegt?

Die Rechte der Betroffenen werden hier nicht angetastet. Es handelt sich um keine besonders schutzwürdigen Daten insbesondere, weil die Betroffenen sich bewusst in die Öffentlichkeit gegeben haben bzw. mit einer Veröffentlichung rechnen konnten oder „Beiwerk“ sind. Zudem Information nach Art. 13, 14 DSGVO und Möglichkeit Widerruf.

4. Dokumentation der Entscheidungsfindung

- Die Interessen des Verantwortlichen überwiegen stark, die Verarbeitung ist also nicht unverhältnismäßig.

Veröffentlichung von Fotos - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung - Einwilligung

Für (fast) alle anderen Fälle benötigen Vereine eine Einwilligung der betroffenen Personen für die Veröffentlichung von Fotos. Das gilt, wenn die Interessenabwägung (beim berechtigten Interesse) zugunsten dieser Personen ausfällt. Das gilt auch, wenn einzelne Personen gezielt auf dem Foto dargestellt werden sollen.

Geht es um Berichte über vereinsinterne Veranstaltungen wie Feiern oder Jahreshauptversammlungen, dürfen Vereine entsprechende Fotos in den meisten Fällen nur nach einer Einwilligung veröffentlichen. Ausnahmen gelten lediglich, wenn die abgebildeten Personen Beiwerk im Sinne des KUG sind.

Widerruft ein Vereinsmitglied seine Einwilligung, so muss der Verein Fotos, auf denen das Mitglied abgebildet ist, von der Internetseite und/oder aus Social-Media-Accounts löschen (siehe auch Folie 21).

Veröffentlichung von Fotos - Inhalte: Einwilligungserklärung (Art 6, 7 DSGVO)

- wohl beste Möglichkeit die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu gewährleisten
- Anforderungen an die Einwilligung
 - freiwillig
 - bestimmt
 - transparent im Hinblick auf den Zweck
 - Widerrufsrecht
 - eindeutige Bestätigungshandlung
- Nachweispflicht des Verantwortlichen. Am besten Integration in Aufnahmeantrag.
- Muster sende ich auf Anfrage gerne zu.

Veröffentlichung von Fotos - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung - Vertrag

Auf eine weitere Möglichkeit, Fotos rechtmäßig zu veröffentlichen, weist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hin.

www.lida.bayern.de/media/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf

Vereine können in einer Satzung oder einer Datenschutzordnung festlegen, welche Fotos sie in welchem Medium veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung kann sich der Verein dann auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO als Rechtsgrundlage stützen. Denn die Mitglieder haben diesen Regelungen bei ihrem Vereinseintritt zugestimmt. Ein solcher Fall ist in der Praxis eher selten und hat den Nachteil, dass diese Rechtsgrundlage nur Vereinsmitglieder betrifft. Weiterer Nachteil bei Integration in der Satzung. Änderungen bedürfen insbesondere bei e.V. zusätzlichem Aufwand.

Veröffentlichung von Fotos - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Sonderfall Minderjährige

Plant ein Verein, Fotos von Minderjährigen, etwa von der Jugend-Fußballmannschaft, zu veröffentlichen, muss er zwingend eine Einwilligung einholen. Da die DSGVO Minderjährige als besonders schützenswert ansieht, wird bei der Rechtsgrundlage „berechtigte Interessen“ die Interessenabwägung immer zugunsten der besonders schützenswerten Minderjährigen ausfallen. Ab etwa 16 Jahren können Minderjährige selbst einwilligen (Einsichtsfähigkeit). Sind die Personen jünger, ist stets eine Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. Auf der sicheren Seite sind Vereine, die bei allen unter 18-Jährigen zusätzlich die Einwilligung der Eltern einholen.

Ausnahme: Minderjährige als Beiwerk z.B. als Zuschauer. Die Minderjährigen dürfen dann aber nicht besonders herausgehoben sein.

Veröffentlichung von Fotos - Einzelfragen

Ein Mitglied möchte nicht mehr, dass Fotos von ihm weiter z.B. auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Muss der Verein die Fotos löschen?

Hierbei ist entscheidend, ob der Verein die Fotos auch ohne Einwilligung veröffentlichen darf.

Beruhet die Veröffentlichung auf einer **Einwilligung** der betroffenen Person, so hat der Verein bei Widerruf der Einwilligung die entsprechenden Fotos zu entfernen.

Erfolgt eine Veröffentlichung auf Grundlage der **Interessenabwägung** und widerspricht ein Mitglied der weiteren Verwendung seiner personenbezogenen Daten gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO, so ist zu prüfen, ob der Verein zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung gelten machen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der widersprechenden Person überwiegen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Fotos gelöscht werden.

Veröffentlichung von Fotos - Einzelfragen

Was muss der Verein in Bezug auf Fotos, die vor dem 25. Mai 2018 (Vor Inkrafttreten der DSGVO) veröffentlicht wurden, beachten?

Entscheidend ist, ob die Veröffentlichung nach bisheriger Rechtslage rechtmäßig war. Sollte dies nicht der Fall sein, weil es an einer Einwilligung oder einer Ausnahme vom Einwilligungserfordernis fehlt, so muss die Einwilligung nachgeholt werden. Einwilligungen, die bereits vor dem 25. Mai 2018 eingeholt wurden und welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, gelten grundsätzlich fort

Fragen? Kontakt

martinbackes@web.de

Veröffentlichung von Fotos

BACKUPFOLIEN

Veröffentlichung von Fotos - Inhalte: Betroffenenrechte – Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“ Art. 17 DSGVO)

- Voraussetzung des Löschanpruchs personenbezogener Daten des Betroffenen
 - Keine Notwendigkeit personenbezogener Daten mehr für Verarbeitungszwecke
 - Widerruf Einwilligung nach Art 6 DSGVO
 - Widerspruch gegen Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO
 - Unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten
- Inhalt:
 - Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten
 - Im Falle eines Öffentlichmachens personenbezogener Daten (z.B. in sozialen Netzwerken): Treffen von Maßnahmen des Verantwortlichen auch zur Löschung aller Links oder Kopien oder Replikationen zu diesen personenbezogenen Daten
- Weitere Modalitäten
 - Mitteilung über Löschung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Sprache (Art. 12 Abs. 1 DSGVO)
 - Schriftlich oder elektronisch (Art. 12 Abs. 1 DSGVO)
 - Information über Berichtigung hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen (Art. 12 Abs. 3 DSGVO)
 - Mitteilung unentgeltlich, es sei denn offensichtlich unbegründet oder exzessiver Charakter
 - Mitteilung auch an alle Empfänger, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, es sei denn unverhältnismäßiger Aufwand oder Mitteilung unmöglich (Art. 19 DSGVO).

Veröffentlichung von Fotos - Inhalte: Meldepflichten bei Verstößen (Datenpanne)

- Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde (Art 33 DSGVO)
 - Voraussetzungen:
 - Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
 - Kenntnis der Verletzung
 - Verletzung führt zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
 - Rechtsfolge:
 - Meldung binnen 72 Stunden (ansonsten Begründung der Verzögerung)
 - Mindestinhalt: Beschreibung Art der Verletzung, Angabe Kategorien personenbezogener Daten, ungefähre Zahl der betroffenen Personen, Name Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter, Beschreibung wahrscheinlicher Folgen, vorgenommene und vorgesehene Maßnahmen
 - Sonstiges:
 - Möglichkeit der schrittweisen Zurverfügungstellung
 - Dokumentationspflicht
 - Auch Auftragsverarbeiter betroffen
 - Bsp.: Datenleck bei facebook im April 2021 (Veröffentlichung der Telefonnummern von 553 Millionen Nutzern), Nutzerinformation ist unterblieben

Veröffentlichung von Fotos - Inhalte: Die Aufsichtsbehörde (Art 51ff.), Umsetzungshilfen

- **Zuständigkeit:** relativ kompliziert und komplex
- Aber für Unternehmen und Vereine entscheidende Vorschrift: § 40 BDSG-neu: “Die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwachen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 bei **den nichtöffentlichen Stellen** die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.“
- Die Saarländische Datenschutzaufsicht: Das Unabhängiges Landesdatenschutzzentrum Saarland

<https://datenschutz.saarland.de/>

- Hinweis: Viele Umsetzungshilfen und Unterlagen beim bayrischen Landesamt für Datenschutz und beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg sowie bei der Stiftung Datenschutz(!)

<https://www.lda.bayern.de/>

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/>

<https://stiftungdatenschutz.org/ehrenamt>

Veröffentlichung von Fotos - Inhalte: Die Aufsichtsbehörde (Art 51ff. i.V.m. BDSG und DSGVO)

Aufgaben und Befugnisse (u.a.)

- Überwachung Datenschutzvorschriften
- Aufklärung Öffentlichkeit
- Sensibilisierung von Verantwortlichen
- Sonstige Beratung, Hilfestellung
- Anlaufstelle für Beschwerden
- Unabhängigkeit
- Verhängung von Geldbußen bis zu 20.000.000 Euro
- Anweisungen an Verantwortliche
- Vor-Ort-Kontrollen, Datenschutzüberprüfungen

Veröffentlichung von Fotos - Inhalte: Sanktionen und Haftung (Art. 77 DSGVO)

- Geldbußen bis zu 20.000.000 Euro oder 4% des Jahresumsatzes, je nachdem was höher ist (etwa bei Verstößen gegen die Grundsätze der Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung)
- Geldbußen treten neben die übrigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- Abgestuftes und differenziertes System (Art. 82 Abs. 2 DSGVO), allerdings theoretisch auch schon bei einmaligem Verstoß denkbar (wir kennen die Praxis der Aufsichtsbehörden noch nicht)
- Verbraucherschutzverband“beschwerde/klage“recht
- Darüber hinaus: Schadensersatzrecht bei Betroffenen auf materielle und immaterielle Schäden